



---

## Kurzinformation

### Zur Frage einer Finanzierungsförderung von Tierheimen durch die Europäische Union

---

Der Fachbereich wurde beauftragt, zu ermitteln, ob die Europäische Union (EU) eine gezielte Finanzierungsförderung von Tierheimen zur Verfügung stellt.

Gegenstand der erbetenen Untersuchung ist nicht, ob – neben anderen Begünstigten – auch Tierheime oder deren Betreiber in den Genuss solcher Unionsmittel kommen können oder gekommen sind, die zur Erreichung strategischer unionspolitischer Ziele eingesetzt werden, wie etwa kohäsionspolitische Ziele oder sozialpolitische Zielsetzungen. Folglich abzugrenzen sind beispielsweise Fördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung<sup>1</sup>, die möglicherweise unter einem rein infrastrukturpolitischen Aspekt in Baumaßnahmen eines Tierheims fließen könnten, oder Mittel des Europäischen Sozialfonds,<sup>2</sup> die potentiell zur Ko-Finanzierung von Personal eines Tierheims eingesetzt werden könnten, das mit dem Ziel der Wiedereingliederung unter Langzeitarbeitslosen rekrutiert werden soll.

#### 1. Fehlende Kompetenz der Union zur Förderung der Finanzierung von Tierheimen

Mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten der EU bestimmte Zuständigkeiten übertragen. Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung darf die EU lediglich innerhalb der Grenzen dieser übertragenen Zuständigkeiten<sup>3</sup> tätig werden. All jene Zuständigkeiten, die der Union nicht übertragen wurden, verbleiben bei den Mitgliedstaaten, vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EUV.

---

1 Europäisches Parlament, [Kurzdarstellung zum EFRE](#), Oktober 2023.

2 Europäisches Parlament, [Kurzdarstellung zum ESF+](#), Januar 2024.

3 In den Verträgen sind die Politikfelder festgelegt, für die die EU eine ausschließliche Zuständigkeit hat. Zu diesen Politikfeldern gehören bspw. die gemeinsame Handelspolitik, die Währungspolitik im Euroraum und die Wettbewerbspolitik. Im Regelfall teilen sich die EU und die Mitgliedstaaten eine Zuständigkeit. Dies ist der Fall bspw. beim Binnenmarkt, bei der Landwirtschaft und Fischerei, im Umweltbereich, beim Verbraucherschutz, im Verkehrsbereich sowie im sog. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Hier dürfen die Mitgliedstaaten allerdings nur gesetzgeberisch tätig werden, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausübt. Bei der Ausübung dieser Kompetenz sind die Organe der Union an die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gebunden. Schließlich verfügt die Union über sog. unterstützende Zuständigkeiten; hier kann sie Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen, koordinieren oder ergänzen. So etwa in der Bildungs- und Gesundheitspolitik oder im Katastrophenschutz, vgl. Art. 2 ff. AEUV.

---

Auf entsprechende Anfragen des Europäischen Parlaments<sup>4</sup> verwies die Europäische Kommission (KOM) bislang wiederholt darauf, dass der Union mit den Verträgen keine Kompetenz übertragen wurde, die es ihr erlaube, eine gezielte Finanzierungsförderung von Tierheimen zu betreiben.

## 2. Jüngster Legislativvorschlag der KOM zum Tierwohl

Hinzuweisen ist auf jüngste Rechtsetzungsvorschläge der KOM zu weiteren Harmonisierungsschritten im Bereich der Tierwohlregulierung. Das Gesetzgebungspaket enthält neben einem Vorschlag zur Reform der EU-Vorschriften zu Tiertransporten erstmals einen Vorschlag<sup>5</sup> für einheitliche EU-Standards für die Zucht und die Haltung von Hunden und Katzen in Zuchtbetrieben, Tierhandlungen und Tierheimen. Zugleich zielt der Vorschlag darauf, die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen durch ihre obligatorische Identifizierung und die Registrierung in nationalen Datenbanken zu verbessern, um den illegalen Tierhandel einzudämmen und die Tierschutzbedingungen in den Betrieben besser zu kontrollieren. Mit ihrem Rechtsetzungsvorschlag stützt sich die KOM auf Artikel 43 Abs. 2 und Artikel 114 AEUV als Kompetenzgrundlage. Der Verordnungsvorschlag betrifft die Zucht und die Haltung sowie den Handel mit Hunden und Katzen, die als lebende Tiere unter Anhang I zu Artikel 38 AEUV fallen. Ziel des Vorschlags ist es, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen zu gewährleisten, für die es keine gemeinsamen Tierschutzvorschriften gibt, Verzerrungen und Hemmnisse für den Handel mit diesen Tieren aufgrund unterschiedlicher nationaler Tierschutzvorschriften zu vermeiden und gleichzeitig ein hohes Tierschutzniveau und ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher, auch vor illegalem Handel, zu gewährleisten.<sup>6</sup>

Der Verordnungsvorschlag enthält über seine ordnungspolitischen Regelungen hinaus keine Bestimmungen, nach denen etwa der Einsatz von Finanzmitteln der Union vorgesehen wird, um konkrete Steuerungsabsichten des Unionsgesetzgebers, etwa durch die Vergabe von Fördermitteln, zu verwirklichen.<sup>7</sup>

Fachbereich Europa

---

4 Vgl. die [Antwort der KOM vom 4. April 2014](#) auf die Parlamentarische Anfrage E-002710/2014(ASW) vom 7. März 2014; [Antwort der KOM vom 7. April 2015](#) auf die Parlamentarische Anfrage E-001003/2015(ASW) vom 26. Januar 2015, wo es heißt: „EU competences do not allow the Commission to fund the creation of dog pounds or shelters for abandoned pets or to provide financial support to animal welfare organisations in the Member States for that purpose.“ (eigene Übersetzung: „Die Zuständigkeiten der EU erlauben es der Kommission nicht, die Einrichtung von Hundeheimen oder Unterkünften für ausgesetzte Haustiere zu finanzieren oder Tierschutzorganisationen in den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck finanziell zu unterstützen.“) Vgl. auch zuvor die Antworten der KOM auf die Parlamentarischen Anfragen E-006543/2011, E-007161/2011, E-002062/2012 und E-005276/2013.

5 Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the welfare of dogs and cats and their traceability, [COM\(2023\)769 final](#), 7. Dezember 2023. Das Dokument liegt noch nicht in deutscher Sprache vor.

6 COM(2023)769 final, Ziff. 2 Legal Basis.

7 Vgl. erg. COM(2023)769 final, Legislative Financial Statement (S. 42 ff.).